

## Verschmelzungsinformation

**Axxion S.A.**  
**Société Anonyme**  
**15, rue de Flaxweiler**  
**L-6776 Grevenmacher**  
**R.C.S. Luxemburg B 82 112**

**HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH**  
**Kapstadtring 8**  
**D-22297 Hamburg**  
**Amtsgericht Hamburg B 12891**

### **Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des MULTI-AXXION – PBO Global (LU0360961956)**

Die Anleger des oben genannten Fonds werden hiermit unterrichtet, dass die Verwaltungsgesellschaft Axxion S.A., in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des MULTI-AXXION – PBO Global („übertragender Fonds“) sowie die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des Prime Blended Opportunities Global („übernehmender Fonds“) im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen haben, die Anteilklasse P des übertragenden Fonds (LU0360961956) mit Wirkung zum 1. Mai 2025 in die Anteilklasse P (ISIN: LU0360961956) des übernehmenden Fonds zu verschmelzen. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Basis des Anteilwertes des übertragenden Fonds. Der Erstausgabepreis des neuen Fonds ist der Anteilwert des untergehenden Teilfonds.

Die Axxion S.A. verwaltet den übertragenden Teilfonds. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH verwaltet den übernehmenden Fonds, welcher als neu aufgelegter Monofonds Prime Blended Opportunities Global (fonds commun de placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsamer Anlagen) strukturiert wurde.

#### **a) Art der Verschmelzung und beteiligte OGAW**

Inländische Verschmelzung gemäß Art. 1 (20) a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

**Übertragender OGAW: MULTI-AXXION – PBO Global**  
**Anteilklasse P (ISIN: LU0360961956)**

in

**Übernehmender OGAW: Prime Blended Opportunities Global**  
**Anteilklasse P (ISIN: LU0360961956)**

#### **b) Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung**

Der MULTI-AXXION – PBO Global („übertragender Teilfonds“) wird mit Wirkung zum 1. Mai 2025 (Verschmelzungstag) in die leere Fondshülle Prime Blended Opportunities Global („übernehmender Monofonds“) verschmolzen.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Fondshülle des übernehmenden Monofonds erfolgt unter Beibehaltung der bestehenden ISIN und WKN.

Die Verwaltungsgesellschaft des übertragenden OGAW sowie die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW erachten die Verschmelzung im Interesse der Anleger als vorteilhaft. Durch Synergieeffekte (u.a. geplante Bündelung von Fonds des Founders bei einer KVG, Kostenstrukturen) soll eine wirtschaftlich effektivere Verwaltung des Monofonds und damit letztendlich eine Erwirtschaftung höherer Erträge für die Anleger erreicht werden.

Daher soll die Verschmelzung der beiden Fonds mit Wirkung zum **1. Mai 2025** erfolgen.

#### **c) erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden als auch die Anteilhaber des übernehmenden OGAW**

Sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden zum Übertragungstichtag in den übernehmenden OGAW eingebracht.

Aufgrund der Verschmelzung kann es während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden.

Etwaige steuerrechtliche Anlagegrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio oder eine Neuordnung desselben im Rahmen der Verschmelzung sind nicht zu erwarten. Der übernehmende Monofonds hat derzeit keine Anteilinhaber und wird erst vor der Verschmelzung für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt.

Für die Anleger des übertragenden Teilfonds ist der mit der Verschmelzung des Teilfonds zusammenhängende Umtausch ihrer Anteile nicht mit Kosten verbunden. Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden OGAW. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach dem Verwaltungsreglement des übernehmenden OGAW.

Die Durchführung der Verschmelzung durch Absorption des übernehmenden OGAW resultiert in der anschließenden Auflösung des übertragenden Teilfonds. Nach der Verschmelzung besteht lediglich der übernehmende OGAW weiter.

Die Verschmelzung ist für beide OGAW kostenneutral.

Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Besonderheiten des übernehmenden Fonds und übertragenden Fonds stellen sich wie folgt dar:

<b>Fondseigenschaft</b>	<b>Übertragender Teilfonds MULTI-AXXION – PBO Global Anteilklasse P</b>	<b>Übernehmender Fonds Prime Blended Opportunities Global Anteilklasse P</b>
Anlagestrategie- und politik	Die Anlagestrategie- und politik des übernehmenden Fonds und des übertragenden Teilfonds sind im Wesentlichen identisch.	
Erwartetes Ergebnis der Verschmelzung	Kein signifikanter Einfluss auf die Wertentwicklung des übernehmenden OGAW zu erwarten	
Risikoprofil	Das Risikoprofil ist identisch	
Erfolgsvergütung	Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, pro Quartal („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 3 % p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt.	Der Portfoliomanager kann für die Verwaltung des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
Ertragsverwendung	Ausschüttend	
Geschäftsjahresende	31. Dezember	
Ausgabeaufschlag	bis zu 5 %	bis zu 5 %
Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Fondsdomizil	Luxemburg	Luxemburg
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland	Luxemburg, Deutschland
Orderannahme	16:30 Uhr	16:00 Uhr
Valuta Kauf/Verkauf	T+3	T+2
Mindestzeichnungsbetrag	keiner	keiner
Fondswährung	EUR	EUR

Verwaltungsvergütung inklusive Zentralverwaltungsvergütung	<p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,25% p.a. des Teilfonds (mindestens EUR 30.000,-) zu erhalten, das auf der Basis des Teilfondsvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.</p> <p>Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.</p> <p>Die Vergütung versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer.</p>	Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 0,8 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (mindestens EUR 30.000,00 jährlich). Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Portfolioverwaltungsgebühr	bis zu 1,50 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	bis zu 1,50 % p.a. des Netto-Fondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.
Verwahrstellenvergütung	Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle bis zu EUR 1.800,- p.a. pro Konto für den Teilfonds, welches außerhalb der Verwahrstelle geführt wird.	Die Verwahrstelle erhält bis zu 0,05 % p.a. des Fondsvermögens (mindestens EUR 750,00 monatlich), das bewertungstäglich auf der Basis des Fondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.  Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.	Abwicklung und Reporting des Anteilscheingeschäftes (je ISIN): 300,00 EUR p.m. Führung von „Insti-Registern“ (je ISIN / je Register): 125,00 EUR p.m.
Verwaltungsgesellschaft	Axxion S.A.	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Portfoliomanagement	TOP Vermögensverwaltung AG	TOP Vermögensverwaltung AG
Zentralverwaltung	navAXX S.A.	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Register- und Transferstelle	navAXX S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Verwahrstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG S.A.	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	PricewaterhouseCoopers Société coopérative, Luxemburg	KPMG Audit S.à.r.l. Luxemburg

**d) Die Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 75 Absatz 1**

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden OGAW erfolgt gemäß Art. 7 des für den OGAW gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 01. Dezember 2023.

**e) Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses**

a = Anteilwert zum effektiven Verschmelzungstermin des übertragenden OGAW (per 30.04.2025)

b = Auflegungspreis zum effektiven Verschmelzungstermin des übernehmenden OGAW (per 30.04.2025)

c = Umtauschverhältnis

$c = a/b$

Das Umtauschverhältnis stellt dar, wie viele Anteile des übernehmenden OGAW für einen Anteil des übertragenden OGAW zum Tausch berechtigen.

Der Erstausgabepreis des übernehmenden OGAW entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis des übertragenden OGAW. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden OGAW ab 01.05.2025 mit gleicher Anzahl von Anteilen in dem übernehmenden OGAW wiederfinden.

Infolgedessen lautet das Umtauschverhältnis 1:1.

Vor diesem Hintergrund wird auf die Prüfung und Bestätigung des Umtauschverhältnisses durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer verzichtet. Der Bericht über den Verschmelzungsplan gem. Art. 71 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bleibt hiervon unberührt. Als Wirtschaftsprüfer wird die PricewaterhouseCoopers Société coopérative, Luxemburg in Luxemburg tätig.

**f) Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung und Verfahrensaspekte**

Datum des Wirksamwerdens: 1. Mai 2025

Nach der Verschmelzung wird eine Bekanntmachung erstellt, die das genaue Umtauschverhältnis offenlegt. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) veröffentlicht.

**g) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen**

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden OGAW erfolgt gemäß Art. 15 des für den OGAW gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 1. Januar 2020.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des übertragenden OGAW und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den übernehmenden OGAW. Die Anleger des übertragenden OGAW erhalten Anteile des übernehmenden OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

**h) Aussetzung des Anteilscheingeschäfts**

Im Zuge der Verschmelzung wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden OGAW zwischen dem 23.04.2025, bis zum 01.05.2025 ausgesetzt.

**i) Rechte der Anleger**

**Anleger, die nicht mit der Verschmelzung einverstanden sind, können Ihre Anteile bis zum 22.04.2025 zurückgeben. Kosten werden hierfür nicht erhoben. Gegebenenfalls fallen Gebühren auf der Ebene des Anlegerdepots an.**

Anleger können den Bericht des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Fusion der Fonds unter [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de) anfordern. Der Verschmelzungsbericht ist auf der Internetseite [www.hansainvest.de](http://www.hansainvest.de) erhältlich.

**j) Anlegerinformationen**

Das aktuelle und zum Übertragungstichtag gültige Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, die Basisinformationsblätter sowie eine Kopie der erstellten Berichte, sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle sowie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft ([www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com)) kostenlos erhältlich. Betroffenen Anlegern wird die Einsichtnahme in vorgenannte Dokumente

empfohlen. Den Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen des aufnehmenden Fonds zu beachten.

Als Anleger des untergehenden Teilfonds erhalten Sie weitere Informationen über die geplante Verschmelzung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft Axxion S.A. ([www.axxion.lu](http://www.axxion.lu)).

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaften zu wenden.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Hamburg / Luxemburg, im März 2024**

**Der Vorstand der Axxion S.A.  
Die Geschäftsführung der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH**